

Welche Ansprüche bestehen, wenn mein Flug ausfällt?

Nur wenige Fluggäste wissen, dass ihnen im Falle von Annullierungen oder Verspätungen ihres Fluges durch die Fluggesellschaft umfassende Rechte zustehen.

Mit Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 wurden die Rechte von Fluggästen gegenüber den Fluggesellschaften nachhaltig verbessert. Seitens der Fluggäste bestehen seitdem umfassende Ansprüche für den Fall, dass sich Flüge verspäten oder ausfallen.

Bei Verspätung eines Fluges sind die Schadensersatzansprüche sowohl nach der Entfernung, als auch nach der Dauer der Verspätung gestaffelt. Bei allen Flügen bis zu einer Entfernung von 1500 km und einer Verspätung von mindestens zwei Stunden, bei Flügen mit einer Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km und einer Verspätung von mindestens drei Stunden, sowie bei einer Verspätung von mindestens vier Stunden bei allen sonstigen Flügen, kann der Fluggast gegenüber dem Luftfahrtunternehmen angemessene Mahlzeiten und Erfrischungen sowie zwei kostenfreie Telefonate, Telefaxe oder E-Mails beanspruchen. Sofern sich der Abflug auf den Folgetag verschieben sollte, stehen dem Fluggast eine kostenlose Hotelunterbringung sowie der Transfer zum Hotel zu. Falls sich der Flug um mindestens fünf Stunden verschiebt, und dadurch für den Fluggast zwecklos wird, sind ihm die Kosten des Flugscheins zu erstatten.

Die vorbezeichneten Ansprüche bestehen - neben der Möglichkeit einer zumutbaren Ersatzbeförderung - auch im Falle der Annullierung eines Fluges. Hier hat der Fluggast jedoch noch weitergehende Ansprüche. Wird ein Flug annulliert, und teilt das Luftfahrtunternehmen dies dem Fluggast nicht mindestens zwei Wochen vor Abflug mit, oder erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auch keine Mitteilung über die Annullierung, die dann allerdings zugleich mit dem Angebot einer vergleichbaren Ersatzbeförderung verbunden sein muss, so kann der Fluggast Ausgleichszahlungen beanspruchen. Diese belaufen sich bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1500 km auf € 250,-, bei Flügen mit einer Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km auf € 400,-, und bei sonstigen, hierüber hinausgehenden Flügen auf € 600,-. Ausnahmen gelten lediglich bei Eintritt ungewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise Sicherheitsrisiken, Streiks und schlechten Witterungsbedingungen.

In der Praxis kann es jedoch hin und wieder vorkommen, dass Flüge ersatzlos gestrichen werden, wenn diese nicht ausreichend gebucht sind. Geschieht dies erst in „letzter Sekunde“, erfährt der ahnungslose Fluggast hiervon in der Regel erst am Flughafen, und muss sich dann entscheiden, ob er spontan einen anderen Flug wählt oder unverrichteter Dinge wieder die Heimreise antritt. Häufig wird der Fluggast dann auch nicht auf seine Rechte aufmerksam gemacht, da diese für die Fluggesellschaft immerhin mit unliebsamen Kosten verbunden sind, bzw. werden diese Ansprüche sogar ausdrücklich zurückgewiesen.

Hier ist es ratsam, frühzeitig einen mit der Problematik vertrauten Rechtsanwalt zu beauftragen, der alle bestehenden Ansprüche ermittelt und - mit dem oftmals erforderlichen Nachdruck - geltend macht. Wird eine gerichtliche Durchsetzung der Forderungen nötig, ergeben sich auch bei der Auswahl des zuständigen Gerichts regelmäßig einige Schwierigkeiten. Die meisten Fluggesellschaften haben ihren Sitz im Ausland, starten und landen jedoch in Deutschland, so dass grundsätzlich verschiedene in- und ausländische örtliche Zuständigkeiten in Frage kommen. Hier ist es Aufgabe des Anwalts, die möglichen Gerichtsstände zu ermitteln und den für seinen Mandanten örtlich günstigsten auszuwählen. Hinzu kommt, dass viele ausländische Gesellschaften hierzulande oft nur über einfache Flughafenschalter verfügen, so dass auch die spätere Zwangsvollstreckung mit einigen Herausforderungen verbunden ist und deshalb in kompetente Hände gegeben werden sollte.